

Bayerisches
Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Unser Zeichen:
34/sci – 266/19-L

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-206

E-Mail:
heidorn@rae-labbe.de

Datum:
29.07.2019

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Carolin Frank
Theresa Walter
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer

KLAGE

In Sachen

Verein für sauberes Wasser e.V.,
vertreten durch die Herren Bernhard J. Keller und Hergen Schütte,
Riesen 9, 86989 Steingaden

- Kläger -

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau,
Gesundheitsamt,
Münzstraße 33, 86956 Schongau

- Beklagter -

wegen
Trübungsmessungen

Theatinerstraße 33
80333 München

zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Klägers an und erheben hiermit

K l a g e

gegen den Bescheid des Landratsamts Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Az.: Sb.41.1.2, vom 18.07.2019.

Der angefochtene Bescheid ist als **Anlage K 1** beigefügt.

Im Zusammenhang mit dem Klageverfahren

beantragen

wir

Akteneinsicht

durch Übersendung der Verwaltungsakten an unsere Kanzlei.

Wir weisen darauf hin, dass in nahezu identischer Angelegenheit bereits ein Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen M 18 K 19.713, und ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren unter dem Aktenzeichen M 18 S 19.869 anhängig ist.

Diese Verfahren sollen im November mündlich verhandelt werden. Wir regen bereits jetzt an, das Klageverfahren gegen den vorliegenden Bescheid einzubeziehen und ebenfalls dort zu verhandeln.

Eine Begründung erfolgt nach Aktenstudium. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt dürfen wir jedoch feststellen, dass die nunmehr angefochtene Anordnung kurios und nicht nachvollziehbar ist.

Die Trübungsmessung (wenn auch für einen kürzeren Zeitraum) war bereits Gegenstand des ursprünglich angefochtenen Bescheides aus dem Januar 2019. Im Übrigen ist es widersinnig, wenn das Landratsamt bereits im Juli 2019 einen Bescheid erlässt, mit welchem für einen Zeitraum 15.02.2020 eine Anordnung getroffen wird. Noch kurioser ist allerdings, diese Anordnung mit einem Sofortvollzug zu versehen. Es schließt sich bereits denknotwendig aus, einen Sofortvollzug ein halbes Jahr im Voraus anzuordnen.

Heidorn
Rechtsanwalt